

**Änderungstarifvertrag Nr. 12  
zum Tarifvertrag  
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L  
und zur Regelung des Übergangsrechts  
(TVÜ-Länder)**

vom 9. Dezember 2023

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

..... \*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- \*) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung

## § 1

**Änderung des TVÜ-Länder zum 1. Oktober 2023**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 29. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. November 2024 um 4,76 v.H. und ab 1. Februar 2025 um 5,5 v. H.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die besonderen Tabellenwerte betragen

- a) in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 2.369,86 | 2.577,93 | 2.657,48 | 2.755,41 | 2.822,72 | 2.914,51 |

- b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6  |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 2.569,86 | 2.777,93 | 2.857,48 | 2.955,41 | 3.022,72 | 3.114,51 |

- c) ab 1. Februar 2025

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  | Stufe 6   |
|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|
| 2.711,20 | 2.930,72 | 3.014,64 | 3.117,96 | 3.188,97 | 3.285,81“ |

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

|             | Stufe 2  | Stufe 3                  | Stufe 4a                 | Stufe 4b                  | Stufe 5                   | Stufe 6                  |
|-------------|----------|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|--------------------------|
|             |          | Nach 2 Jahren in Stufe 2 | Nach 4 Jahren in Stufe 3 | Nach 3 Jahren in Stufe 4a | Nach 3 Jahren in Stufe 4b | Nach 5 Jahren in Stufe 5 |
| Beträge aus | (E 13/2) | (E 13/3)                 | (E 14/3)                 | (E 14/4)                  | (E 14/5)                  | (E 14/6)                 |
| E 13 Ü      | 4.508,07 | 4.748,54                 | 5.167,63                 | 5.593,59                  | 6.246,27                  | 6.433,67                 |

b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

|             | <b>Stufe 2</b> | <b>Stufe 3</b>           | <b>Stufe 4a</b>          | <b>Stufe 4b</b>           | <b>Stufe 5</b>            | <b>Stufe 6</b>           |
|-------------|----------------|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|--------------------------|
|             |                | Nach 2 Jahren in Stufe 2 | Nach 4 Jahren in Stufe 3 | Nach 3 Jahren in Stufe 4a | Nach 3 Jahren in Stufe 4b | Nach 5 Jahren in Stufe 5 |
| Beträge aus | (E 13/2)       | (E 13/3)                 | (E 14/3)                 | (E 14/4)                  | (E 14/5)                  | (E 14/6)                 |
| E 13 Ü      | 4.708,07       | 4.948,54                 | 5.367,63                 | 5.793,59                  | 6.446,27                  | 6.633,67                 |

c) ab 1. Februar 2025

|             | <b>Stufe 2</b> | <b>Stufe 3</b>           | <b>Stufe 4a</b>          | <b>Stufe 4b</b>           | <b>Stufe 5</b>            | <b>Stufe 6</b>           |
|-------------|----------------|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|--------------------------|
|             |                | Nach 2 Jahren in Stufe 2 | Nach 4 Jahren in Stufe 3 | Nach 3 Jahren in Stufe 4a | Nach 3 Jahren in Stufe 4b | Nach 5 Jahren in Stufe 5 |
| Beträge aus | (E 13/2)       | (E 13/3)                 | (E 14/3)                 | (E 14/4)                  | (E 14/5)                  | (E 14/6)                 |
| E 13 Ü      | 4.967,01       | 5.220,71                 | 5.662,85                 | 6.112,24                  | 6.800,81                  | 6.998,52“                |

c) Die Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 2:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt

- 12,60 Euro vom 1. Oktober 2023 bis 31. Januar 2025,
- 2,29 Euro ab 1. Februar 2025.“

d) Die Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 3:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt

- 24,15 Euro vom 1. Oktober 2023 bis 31. Januar 2025,
- 14,47 Euro ab 1. Februar 2025.“

e) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2024

| <b>Stufe 1</b> | <b>Stufe 2</b> | <b>Stufe 3</b> | <b>Stufe 4</b> | <b>Stufe 5</b> |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 6.122,63       | 6.795,90       | 7.434,88       | 7.853,95       | 7.957,04       |

- b) in der Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Januar 2025

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5  |
|----------|----------|----------|----------|----------|
| 6.322,63 | 6.995,90 | 7.634,88 | 8.053,95 | 8.157,04 |

- c) ab 1. Februar 2025

| Stufe 1  | Stufe 2  | Stufe 3  | Stufe 4  | Stufe 5   |
|----------|----------|----------|----------|-----------|
| 6.670,37 | 7.380,67 | 8.054,80 | 8.496,92 | 8.605,68“ |

3. In § 30 Absatz 4 wird das Datum „30. September 2023“ durch das Datum „31. Oktober 2025“ ersetzt.

## § 2

### Änderung des TVÜ-Länder zum 1. Oktober 2024

Nach § 29f wird folgender § 29g eingefügt:

#### „§ 29g

#### Übergangsregelungen für Beschäftigte, die am 1. Oktober 2024 unter § 52 TV-L fallen

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. <sup>2</sup>Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.
- (2) Beschäftigte, die in Entgeltgruppe S 8b des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind sowie Beschäftigte, die in Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 jeweils in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet.
- (3) <sup>1</sup>Beschäftigte, die in Entgeltgruppe S 8b des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitte 5 oder 6 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. <sup>2</sup>Beschäftigte, die in Entgeltgruppe S 8b des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitte 5 oder 6 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.
- (4) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 bis 3 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.“

**§ 3****Änderung des TVÜ-Länder zum 1. Januar 2025**

Nach § 29g wird folgender § 29h eingefügt:

**„§ 29h****Überleitung der Beschäftigten im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau zum 1. Januar 2025**

- (1) Beschäftigte, die nach Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind,
  - deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, über den 31. Dezember 2024 hinaus fortbesteht, und
  - die am 1. Januar 2025 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen,sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der nach dem Änderungsstarifvertrag Nr. 13 zum TV-L zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Änderungen in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 der Entgeltordnung zum TV-L ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert.
- (2) Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Änderungen der Entgeltordnung zum TV-L nicht statt.
- (3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 nach den Änderungen in Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 der Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe entspricht der erreichten Stufe in der bisherigen Entgeltgruppe; die Stufenlaufzeit beginnt neu. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 Halbsatz 2 wird bei Beschäftigten, die in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet waren, die bisher verbrachte Stufenlaufzeit angerechnet. <sup>4</sup>Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2025 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2025 zurück; nach dem 1. Januar 2025 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach den Sätzen 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>5</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2025, beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2025 zurück.
- (4) Bei Höhergruppierungen nach Absatz 3 wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf einen etwaigen Strukturausgleich nach § 12 angerechnet.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.“

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.
2. § 2 tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
3. § 3 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.